

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 208/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry S t [REDACTED],
[REDACTED]st Street, B [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

189

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem statt der Verkündung am 6. und
7. November 1973 ausgestellten Urteils des 16. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht beruht auf einer dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten so-
wie des Vortrags des Klägers. Es wirft keine ungeklärte Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht
von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Die auf verfahrensrechtlichen Gebiet liegenden Angriffe
der Beschwerde können die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigen.

Dr. Thumm

Fuchs